

**Ordnung (Satzung) des
Interdisziplinären Zentrums „Center of Brain, Behavior and Metabolism“ (CBBM)**

vom 14. September 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 47)

geändert durch:

Satzung vom 12. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58)

Satzung vom 16. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 6)

Satzung vom 24. Oktober 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 73)

Satzung vom 14.07.2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 41)

Präambel

Der Schwerpunkt „Gehirn, Hormone und Verhalten“ an der Universität zu Lübeck hat sich in den vergangenen 25 Jahren zu einem profilprägenden Forschungsschwerpunkt entwickelt. Im Hinblick auf die fachübergreifende Natur neurowissenschaftlicher Phänomene mit der Notwendigkeit der Entwicklung gemeinsamer Forschungsstrategien ist eine Organisationsstruktur notwendig, die diesen Schwerpunkt in Lübeck koordinierend weiterentwickelt. Das *Center of Brain, Behavior and Metabolism* (CBBM) soll daher die interdisziplinäre Forschung und auch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere auf dem Gebiet der Schnittmenge von Neurowissenschaften, Verhaltens- und Stoffwechselforschung koordinieren.

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das CBBM ist eine sektionsübergreifende Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es dient der Entwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der gegenseitigen Steuerung von Gehirn, Verhalten und Stoffwechselprozessen und ihrer Anwendung in der experimentellen und klinischen Medizin. Es soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institutionen vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das CBBM fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institutionen und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von

Drittmitteln. Insbesondere sind hier Verbundvorhaben wie Sonderforschungsbereiche, (Klinische) Forschungsgruppen und Graduiertenkollegs zu nennen.

- (2) Das CBBM beantragt und nutzt gemeinschaftlich Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien, die in erster Linie in dem CBBM-Forschungsgebäude angesiedelt sind. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Institutionen dienen.
- (3) Das CBBM widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das CBBM aktiv am Studiengang „Humanmedizin“ den Bachelor- und Masterstudiengängen „Molecular Life Science“, „Medizinische Ingenieurwissenschaften“, „Psychologie“ und an der Entwicklung eines strukturierten Weiterbildungsangebots für Promovierende. Es unterstützt die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit der Technischen Hochschule Lübeck.
- (4) Das CBBM fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Vorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (5) Das CBBM fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammen.
- (6) Das CBBM betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziel und Ergebnisse der Forschungsprojekte und vertritt die Interessen der Neurowissenschaften, Stoffwechsel- wie Verhaltensforschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.

§ 3

Organisation des CBBM

- (1) Das CBBM besitzt folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. der wissenschaftliche Beirat.

- (2) Das CBBM kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im CBBM können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben gem. § 2 beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des CBBM aus den ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln leisten (Mitgliedsbeitrag). Die Mitgliedschaft im CBBM lässt die Sektionszugehörigkeit der betroffenen Institution oder Person der Universität zu Lübeck und deren sonstige institutionelle Eingliederung und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Mitglieder im CBBM sind die geschäftsführenden Direktoren der im Anhang aufgeführten Institute (Gründungsmitglieder).
- (3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das CBBM aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität zu Lübeck sind, können Mitglieder des CBBM werden, wenn sie nachweislich mit einer eigenständigen Forschungstätigkeit die Ziele des CBBM unterstützen. In der Mitgliederversammlung haben sie ein Sitz- und Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand und im wissenschaftlichen Beirat sein.
- (5) Die Mitgliedschaft im CBBM endet, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1, 2 oder 4 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem CBBM schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 4 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das CBBM gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind (dezentrale Ressourcen) an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität zu Lübeck nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des CBBM ist die Mitgliederversammlung, diese tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des CBBM von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 1. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
 2. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des CBBM
 3. die Wahl des Vorstands

4. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
5. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des CBBM
6. die Auflösung des CBBM

(4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.

Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die Mitglieder der Universität zu Lübeck sein müssen und mehrheitlich dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck angehören sollen. Ferner müssen unter den Mitgliedern die Abteilungen im CBBM und die Forschungsgebiete „Gehirn“, „Hormone“ und „Verhalten“ vertreten sein. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bestimmt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied des CBBM mit ihrem oder seinem Einverständnis zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ernennen. Sie oder er nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des CBBM. Dies umfasst auch die Entscheidung über die Ressourcen des CBBM.
- (3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer übernimmt die Pflege der Homepage, die Verwaltung der Mitgliederlisten und andere organisatorische Aufgaben.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das CBBM und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität zu Lübeck.
- (5) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher sowie Mitglieder des Vorstands jederzeit dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des CBBM eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 wählt.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der aus mindestens 6 Mitgliedern bestehende wissenschaftliche Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des CBBM und soll dem Vorstand Empfehlungen geben.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Präsidium der Universität zu Lübeck auf Vorschlag des Vorstandes des CBBM für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung des CBBM fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Woche ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des CBBM mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Ordnung (§ 5 Absatz 3 Nummer 1, 4 bzw. 5) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Absatz 3 Nummer 6) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen des CBBM wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 9

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.

- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des CBBM und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

Anhang A

Gründungsmitglieder des CBBM

Medizinische Fakultät

Medizinische Klinik 1

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Klinik für Neurologie

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Klinik für Neurochirurgie

Institut für Neuroradiologie

Institut für Neuroendokrinologie

Institut für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Physiologie

Institut für Anatomie

Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Institut für Mathematik

Institut für Chemie

Institut für Neuro- und Bioinformatik

Institut für Robotik und Kognitive Systeme